

Was ist bei Verdacht zu tun?

In Österreich werden Opfer von Kinderhandel größtenteils durch die Polizei identifiziert. Aber auch jede/r Sozialarbeiter/in bzw. Betreuer/in oder eine andere Behörde (z. B. Fremdenpolizei oder Vertretungsbehörden im Ausland) kann mit Opfern von Kinderhandel in Kontakt kommen.

Unabhängig von der Situation, in der das Kind aufgegriffen wird (z. B. Notlage; auf der Straße; Diebstahl; Prostitution etc.): Seien Sie sich stets bewusst, dass Sie eventuell mit einem traumatisierten jungen Menschen konfrontiert sind. Da diese Kinder von den Menschenhändler/innen eingeschüchert und bedroht werden, ist das Kind, das Sie vor sich haben, unter Umständen nicht kooperativ und verhält sich auch nicht wie ein „Opfer“, sondern schweigt oder ist vielleicht sogar aggressiv.

Die folgenden Hinweise richten sich in erster Linie an Sozialarbeiter/innen bzw. Polizist/innen und sind beim ersten Verdacht in jedem Fall zu berücksichtigen:

Erste notwendige Schritte und allgemeine Hinweise:

Was braucht das Kind unmittelbar nach der Identifizierung, damit das Kindeswohl gewährleistet ist?

- Eine sichere Unterbringung und ev. medizinische bzw. psychische Betreuung
- Vertrauen aufbauen; auf keinen Fall Druck ausüben; zu keinen Aussagen oder Antworten zwingen; Zeit lassen
- Dolmetscher/in organisieren (ist unbedingt notwendig)

Welche gesetzlichen Vorschriften hat die Sozialarbeit im Rahmen der Jugendwohlfahrtstätigkeit dabei zu befolgen?

- Da Kinderhandel eine massive Kindeswohlgefährdung darstellt und Eltern und sonstige Obsorgeberechtigte sich im Allgemeinen nicht im Land befinden, sind für das sozialarbeiterische Handeln insbesondere jene Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechts und des ABGB über Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern relevant.

Was ist zu unternehmen, wenn das Kind aus der Einrichtung verschwindet?

- Auch wenn es immer eine Einzelfallentscheidung ist, wie in einer konkreten Situation das Kindeswohl am besten und nachhaltigsten gesichert werden kann, wird zumindest bei unmündigen Minderjährigen (unter 14-Jährigen) eine sichere Unterbringung – auch gegen ihren Willen – im Vordergrund stehen. Kann das Verbleiben in der Einrichtung nicht mit den üblichen pädagogischen Mitteln erreicht werden, bleibt bei Entweichen nur, die polizeiliche Ausforschung zu veranlassen (Abgängigkeitsanzeige).

Polizist/in:

- Versuchen Sie, das Kind bestmöglich vor den Zugriffen von Menschenhändlern/innen bzw. deren Mittelspersonen zu schützen. Diese wollen das Kind so rasch wie möglich wieder gewinnbringend einsetzen.
- Keinesfalls versuchen, das Kind durch Druck zu einer Aussage zu bewegen.
- Wenn möglich, vorübergehend – bis eine geeignete Unterkunft im Rahmen der Jugendwohlfahrt bereitgestellt wurde – in einem kindgerechten Raum unterbringen, bis Spezialisten/innen dazukommen.
- Für Interviews mit Kindern spezialisierte Beamte/innen beiziehen; handelt es sich um ein Mädchen, unbedingt sicherstellen, dass eine Beamtin mit dem Kind spricht.
- In jedem Fall Meldung an das Bundeskriminalamt (BKA), Abteilung für Menschenhandel, zwecks Datenvernetzung aller Fälle (siehe Kontaktliste).
- Überprüfen Sie über das BKA oder über die Landespolizeidirektion bzw. über die Jugendwohlfahrt, ob das Kind schon mehrfach aufgefallen ist.
- Fachleute beiziehen wie etwa: Referenzperson von der Jugendwohlfahrt; Mitarbeiter/innen von spezialisierten NGOs kontaktieren (siehe Kontaktliste).

Sozialarbeiter/in:

- Wenn das Kind telefonieren will, fragen Sie nach der Telefonnummer. Auch hier gilt: keinen Druck ausüben. Das Kind wird möglicherweise bei der Erstbegegnung nicht kooperativ sein.
- Risiko- und Gefährdungsanalyse (Risk Assessment) einleiten, d. h. andere Fachleute informieren und beiziehen:
 - Psychologe/in bzw. Sozialarbeiter/in kontaktieren, der/die Erfahrung im Umgang mit dieser Gruppe hat oder in Ihrer Dienststelle als Referenzperson (z. B. durch Training) genannt wurde.
 - War das Kind in eine Straftat verwickelt, kontaktieren Sie eine Referenzperson bei der Polizei oder wenden Sie sich an eine der genannten Kontakte in diesem Informationsfolder.
- Wenn Ihnen das Kind schon mehrfach aufgefallen ist, sei es in Ihrer Dienststelle oder in einer anderen, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Opfer von Kinderhandel handelt, welches ausgebeutet wird.

Was ist mittelfristig sicherzustellen bzw. abzuklären?

- Ev. gerichtliche Obsorgeentscheidung beantragen.
- Unterbringung, Betreuung und Hilfestellung (medizinisch, psychisch, rechtlich) sind zu organisieren.
- Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse nach Kindeswohlkriterien durchführen. Bedenken Sie: Gemäß allen internationalen Abkommen ist Opfern von Menschenhandel eine Mindestzeit von vier bis sechs Wochen zur Erholung und Beruhigung garantiert.
- Als Teil der Risiko- und Gefährdungsanalyse ist die Frage zu klären, ob bei Beachtung des Kindeswohls das Kind zurückgeführt werden kann oder hier bleiben soll. D. h. es muss sicher sein, dass die Bedingungen im Heimatland eine Fortsetzung der Gewalt oder die Gefahr, ein zweites Mal Opfer von Menschenhändler/innen zu werden, ausschließen.
- Möglicher Aufenthaltstitel (humanitärer Aufenthalt) ist zu klären.

Training und Schulungen

Bisherige Erfahrung haben gezeigt, dass für Sozialarbeiter/innen und Polizist/innen eine Basisschulung bzw. Sensibilisierung in diesem schwierigen Bereich nützlich ist, um Opfer von Kinderhandel identifizieren zu können.

Wenn Sie Informationen zu Trainingsangeboten haben möchten bzw. ein Training in Ihrem Bundesland bzw. für Ihre Dienststelle organisieren möchten, wenden Sie sich an ECPAT bzw. LEFÖ. In die speziellen (zweitägigen) Trainingsprogramme sind neben geschulten Trainer/innen der jeweiligen Organisationen auch spezialisierte Polizeitrainer/innen sowie Expert/innen aus dem Kinderrechtsbereich bzw. der Jugendwohlfahrt eingebunden.

Literatur und Webseiten

www.kinderrechte.gv.at
www.ecpat.at
www.lefoe.at

ECPAT-Trainingshandbuch: Bekämpfung von Kinderhandel zu sexuellen Zwecken. Handbuch für Praktiker/innen aus folgenden Bereichen: Jugendwohlfahrt, Polizei, Sozialarbeit und NGOs, Mediziner/innen u. a. erhältlich über: info@ecpat.at

Kontakte und weitere Informationen:

Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt
Oberst Tatzgern, BK II/BK/3.6
Tel: 01/248 36-853 83
Email: gerald.tatzgern@bmi.gv.at

Drehscheibe Wien (MA 11)
Norbert Ceipek
Tel: 01/331 34-203 96
Email: norbert.ceipek@wien.gv.at

Jugendwohlfahrt Niederösterreich
DSA Wolfgang Kienecker, Abteilung Jugendwohlfahrt
Tel: 02742/9005-16411
Email: wolfgang.kienecker@noel.gv.at
DSA Irene Vasik, Abteilung Jugendwohlfahrt
Tel: 02742/9005-16371
Email: irene.vasik@noel.gv.at

Jugendwohlfahrt Tirol
Beratung und Koordination für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
DSA Christof Gstrein
Tel: 0512/508-2658 und 0676-885 08 26 58
Email: christof.gstrein@tirol.gv.at

ECPAT Österreich
Tel: 01/923 76 01
Email: info@ecpat.at
Web: www.ecpat.at

LEFÖ-IBF
Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
Tel: 01/796 92 98
Email: ibf@lefoe.at
Web: www.lefoe.at

IOM Österreich – Counter-Trafficking Focal Point
IOM – International Organization for Migration in Austria
Tel: 01/585 33 22
Web: www.iomvienna.at

Der Informationsfolder kann kostenlos bestellt bzw. heruntergeladen werden über:

broschuerenservice@bmwfj.gv.at

bzw. www.bmwfj.gv.at/Jugend/Broschuerenservice



www.kinderrechte.gv.at

KINDERHANDEL in Österreich

Hintergrundinformation und „Checkliste“ zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel durch Jugendwohlfahrt, Polizei, Fremdenbehörden, Botschaften/Konsulate und Justiz



Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abt. II/2 – Jugendwohlfahrt und Kinderrechte
Franz Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Inhalt: Mag^a Astrid Winkler, ECPAT Österreich und Drⁱⁿ Maria Orthofer, BMWFJ.

Der Folder ist ein Ergebnis der Arbeitsgruppe Kinderhandel, die im Rahmen der im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten eingerichteten Task Force Menschenhandel zur Umsetzung des „Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ beiträgt. Informationen dazu auf www.kinderrechte.gv.at

Layout: Mag^a Gisela Scheubmayr/subgrafik
Coverfoto: © DigitalVision/Getty
Druck: Grasl Druck & Neue Medien GmbH

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Laut Schätzungen von UNICEF werden jährlich rund 1,2 Millionen *Kinder – das sind gemäß UN-Kinderrechtskonvention Mädchen und Burschen unter 18 Jahren* – Opfer von Menschenhändler/innen. Auch Österreich ist von dieser schweren Menschenrechtsverletzung als Transit- und Destinationsland insbesondere für gehandelte Frauen und Kinder betroffen.

Um sicherzustellen, dass Opfer von Kinderhandel jene Unterstützung bekommen, die sie benötigen und die ihnen rechtlich zusteht, ist es wichtig, dass Mitarbeiter/innen von Polizei, Fremdenbehörden, Jugendwohlfahrt und anderen Stellen potentielle Opfer von Kinderhandel identifizieren können. Dieser Folder soll Ihnen mit allgemein gültigen Indikatoren und Risikoprofilen von Kindern, die besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden oder schon Opfer sind, die meist schwierige Identifikation erleichtern. Weiters werden auch Kontakte von Expert/innen bzw. Organisationen genannt, an die Sie sich wenden können.

Kinder sind Mädchen und Burschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr



Definition von Menschen- und Kinderhandel

Als Menschen- bzw. Kinderhandel gilt gemäß UN-Menschenhandelsprotokoll¹ „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen (...) zum Zweck der Ausbeutung“.

Dies geschieht zumeist durch „die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“. Vielfach werden Kinder ihren Eltern/Obsorgeberechtigten einfach „abgekauft“.

Bei Kindern handelt es sich auch dann um Menschenhandel, wenn keines der genannten Druckmittel angewandt wurde. Eine allfällige „Einwilligung“ des Kindes oder der Obsorgeberechtigten ist nicht relevant. Österreich hat diese Definition in die nationale Gesetzgebung (§ 104a StGB) übernommen.

Ausbeutungsformen

Kinder, die Opfer von Menschenhändler/innen wurden, werden auf vielfältige Weise ausgebeutet. Beispiele sind: Prostitution, Pornographie, Drogenhandel, Bettelei, Verkauf von Blumen, Zeitungen etc., Kleinkriminalität, illegale Adoption, als Billigarbeitskräfte im Haushalt, in der Landwirtschaft, im Tourismus sowie auf Baustellen. Ein Großteil der Mädchen im Pubertätsalter wird jedoch sexuell ausgebeutet. Zu bedenken ist, dass jede Ausbeutungsform auch in sexuelle Ausbeutung münden kann und dass auch Buben gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden.

¹ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbes. des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“, Art. 3); in Österreich seit 15.10.2005 in Kraft.

Wer sind die Menschenhändler/innen?

Menschenhändler/innen sind alle Personen, die in den Prozess des Menschenhandels involviert sind, beginnend bei der Anwerbung bzw. beim Verkauf im Heimatland; jene, die am Transport in das Destinationsland beteiligt sind sowie jene, die in Österreich das Kind ausbeuten bzw. Kontrolle über das Kind ausüben. Häufig handelt es sich um Mitglieder krimineller Organisationen; aber auch Einzelpersonen, Bekannte, Freund/innen des Opfers sowie Familienmitglieder können sich des Menschenhandels schuldig machen.

Wie können Opfer von Kinderhandel erkannt werden?

Kinder, die gehandelt wurden, identifizieren sich selbst meist *nicht* als „Opfer von Kinderhandel“ bzw. sehen sich selbst gar nicht als Opfer.

Bitte bedenken Sie: Opfer von Kinderhandel befinden sich in einer extremen psychischen und/oder de-facto-Abhängigkeit von Menschenhändler/innen! Diese haben ihnen u. U. ihre Dokumente abgenommen; haben sie eingeschüchtert; bedrohen sie oder ihre Familien im Heimatland; haben ihnen „eingeläut“, dass sie vor allem „Behörden niemals trauen dürften“; drohen ihnen, dass „ihre Schulden größer würden“, wenn sie sich nicht an „die Abmachungen halten“.

Besonders wenige Informationen bekommt man jedoch von Kindern, die sexuell missbraucht, vergewaltigt und schließlich ausgebeutet werden. Angst, Scham und Sprachprobleme erschweren die Identifizierung. Daher hängt die Identifizierung solcher Opfer meist vom Bewusstsein und Wissen der/des jeweiligen Sozialarbeiters/in, Polizisten/in oder anderen Menschen ab.

Häufig passiert es, dass die Geschichten der Kinder unglaubwürdig, widersprüchlich oder gar unrealistisch erscheinen. Vor allem, wenn keine oder unzureichend qualifizierte Übersetzer/innen beigezogen werden.

Je mehr der folgenden Indikatoren zutreffen, desto stärker ist der Verdacht:

■ Das Kind fällt Ihnen auf, weil es ...

- ☒ allein ist oder in Begleitung von Erwachsenen, die vorgeben „Eltern“ oder „Erziehungsberechtigte“ zu sein. Wenn das Kind sichtlich eingeschüchtert wirkt oder bei Berührungen dieser Erwachsenen Unwohlbefinden zeigt, kann der Verdacht entstehen, dass dies nicht stimmt;
- ☒ kein oder wenig Deutsch spricht;
- ☒ aus einem Land stammt, das als Herkunftsland für Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel gilt. Z. B. aus den ehemaligen Ländern der Sowjetunion wie Moldau, Russland, Ukraine, Belarus, Georgien etc.; afrikanische Länder; China, Afghanistan; aus den Westbalkan-Staaten, aber auch aus EU-Ländern wie Bulgarien und Rumänien.

■ Verhalten des Kindes ...

- ☒ es wirkt eingeschüchtert,
- ☒ es ist nicht kooperativ, dissozial, eventuell sogar aggressiv.

■ Dokumente zur Einreise nach Österreich

- ☒ Das Kind ist unrechtmäßig eingereist und/oder befindet sich nicht im Besitz seiner Reisedokumente und/oder benutzt gefälschte Papiere.
- ☒ Die Reise oder der Sichtvermerk wurde von jemand anderem als dem Obsorgeberechtigten im Heimatland (Eltern) organisiert.
- ☒ Die Person, die die Kontrolle über das Kind innehat, hat Sichtvermerke für viele Personen beantragt oder tritt als Bürge/Bürgin für andere Personen auf, die Sichtvermerke beantragen – die Polizei informiert die Jugendwohlfahrt über diese Fakten.
- ☒ Die Person, die als Bürge/Bürgin für den Sichtvermerk antrag fungiert hat, hat dies auch für andere Personen getan, die bei Ablauf der Gültigkeit ihres Sichtvermerks nicht in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind – die Polizei informiert die Jugendwohlfahrt über diese Fakten.

- ☒ Die erwachsenen Begleiter/innen der Kinder verfügen über eine schriftliche, u. U. notariell beglaubigte Bestätigung, welche sie berechtigen soll, das Kind ins Ausland mitzunehmen. Diese ist aber lediglich eine für den legalen Grenzübergang taugliche Bestätigung, die keinesfalls als rechtlich wirksame „Übertragung der Obsorge von den Eltern“ gewertet werden darf – diese Personen sind für die Kinder nicht obsorgeberechtigt.

■ Situation des Kindes in Österreich

- ☒ Das Kind hat keine Sozialversicherung,
- ☒ verfügt über keine eigene Unterbringung,
- ☒ wurde misshandelt und/oder arbeitet unter Gewaltandrohung,
- ☒ wird zur Bettelei, Prostitution, Kleinkriminalität gezwungen und artikuliert das oder aber erweckt den Anschein, diesen Tätigkeiten „freiwillig“ nachzugehen.

■ Soziales Umfeld des Kindes

- ☒ Die Bewegungsfreiheit des Kindes ist eingeschränkt.
- ☒ Das Verhaltensmuster des Kindes weist auf Abhängigkeit von einer anderen Person hin.
- ☒ Es existiert eine Beziehung zwischen dem Kind und den Personen mit einschlägigen Vorstrafen.

■ Auffällige „Arbeitsbedingungen“

- ☒ Die „Arbeitsbedingungen“ sind äußerst schlecht (Überstunden, Rund-um-die-Uhr-Einsatz in einem Haushalt etc.).
- ☒ Das Kind ist angehalten, jeden Tag eine Mindestsumme an Geld zu verdienen,
- ☒ es muss einen Schuldenberg abzahlen (für Reisekosten etc.), bevor es über sein Einkommen verfügen kann (ein großer Prozentsatz des Einkommens wird einer anderen Person ausgehändigt).
- ☒ Die Orte, an denen das Kind eingesetzt wird, variieren.
- ☒ Das Kind übernachtet an seinem „Arbeitsplatz“ und/oder
- ☒ kennt die Adresse seines „Arbeitsplatzes“ nicht.

Risikoprofil und spezielle Gefährdungsindikatoren im Herkunftsland des Kindes

■ Wichtig zu wissen ist weiters ...

Oft beginnt ein Kinderhandel mit einem Migrationswunsch. Zum einen, weil sie eine bessere Zukunft suchen, zum anderen weil sie vor Gewalt und Missbrauch zu Hause fliehen wollen. Ihr Wunsch, das Heimatland zu verlassen, treibt v. a. ältere Kinder oft in die Hände von Menschenhändler/innen, die ihre Notlage ausnützen.

Wenn folgende Indikatoren zutreffen – in beliebiger Kombination – besteht eine besondere Gefährdung für Kinder in ihren Heimatländern, Opfer von Menschenhandel zu werden.

1. Familienbezogene Faktoren:

Eine defizitäre Familiensituation, die von Armut, mangelnder Ausbildung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, Gewalt, jeder Form des Missbrauchs, Drogenabhängigkeit, Abwesenheit der elterlichen Fürsorge geprägt ist, kann dazu führen, dass ein Kind ins Ausland fliehen möchte bzw. dass die Familien in Kontakt mit Menschenhändler/innen kommen.

2. Soziale und ökonomische Faktoren:

In zahlreichen ost- und südosteuropäischen Ländern, einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie zentralasiatischen und afrikanischen Ländern ist die Lage sehr bedrückend. Dazu gehören: Armut, hohe Arbeitslosigkeit (vor allem unter Jugendlichen bis zu 70 %), mangelnde Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche, schlechte Schulsysteme, mangelndes Bewusstsein über Kinder- und Arbeitsrechte, politische Instabilität bzw. autoritäre Regime, hoher Anteil an Migration (z. B. lassen viele Eltern ihre Kinder zurück, um im Ausland zu arbeiten und ein besseres Leben für sich und die Kinder zu ermöglichen), wenig Wissen über den Westen, etc. Oft mangelt es in diesen Ländern an Vorsorgemaßnahmen für den Schutz der Kinder.

Ein weiteres Problem in vielen dieser Länder ist die *systematische Benachteiligung von Mädchen* in der Bildung und Ausbildung sowie generell in der Gesellschaft. Mädchen gelten häufig als „Ware“ der Gemeinschaft, die die Familien zu unterstützen haben.

Unter Umständen gelten *kulturelle Normen*, die vorsehen, dass Kinder schnell erwachsen werden (Verheiratung von Kindern, Kinderarbeit). Angehörige von Minderheiten, die im Heimatland ausgegrenzt und benachteiligt werden, wie etwa die Roma, sind stärker gefährdet, Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel zu werden.

3. Schwierige Situationen für ein Kind im Heimatland:

Dazu gehören: Drogen- und Alkoholmissbrauch; Vernachlässigung; Schulabbruch; Waisenstatus; Flüchtlingssituation (z. B. wegen eines Krieges); Zugehörigkeit zu marginalisierten Gruppen oder Minderheiten; Kriminalität; sexueller Missbrauch bzw. Ausbeutung; Kinder, die bereits einmal Opfer von Menschenhandel waren (Re-Trafficking).